



WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend die **Bewilligung als Vermögensverwalter**¹ (nachfolgend „Asset Manager“) gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

Ausgabe vom 13. Juni 2007

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern, es kommt ihr keine rechtliche Bedeutung zu. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der EBK über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-EBK, SR 951.312), das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) sowie die Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK; SR 955.022) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundesbehörden (www.admin.ch) heruntergeladen werden.

Geltungsbereich

Wer als **Vermögensverwalter** mit Sitz in der Schweiz schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwaltet (nachfolgend „Asset Manager“), bedarf dazu einer Bewilligung der Eidg. Bankenkommission und hat ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Die Tätigkeit als Asset Manager schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen darf erst nach erfolgter Bewilligungserteilung aufgenommen werden². Wer als Asset Manager schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen tätig ist, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Bewilligung zu sein, macht sich strafbar (Art. 148 KAG) und

¹ Alle Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich feminin, maskulin oder sächlich sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Frauen und Männer.

² Die Übergangsbestimmungen (Art. 157 KAG) bleiben vorbehalten.



kann aufgelöst werden (Art. 135 KAG).

Asset Manager ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 119 ff. KAG) können eine Bewilligung beantragen, sofern sie Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben, sie aufgrund ausländischer Gesetzgebung einer Aufsicht unterstehen müssen und die von ihnen verwaltete ausländische kollektive Kapitalanlage einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht untersteht.

Gesuch

In dem Bewilligungsgesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass der künftige Bewilligungsträger sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt respektive unmittelbar nach Bewilligungserteilung erfüllen kann. Vor Gesuchseinreichung besteht die Möglichkeit, das Bewilligungsprojekt mit Vertretern des Sekretariats der Eidg. Bankenkommision zu besprechen. Erfahrungsgemäss wird dadurch die Gesuchsbearbeitung vereinfacht und die Verfahrensdauer verkürzt, da so kritische Punkte erläutert und Lösungsmöglichkeiten vorab diskutiert werden können.

Das Gesuch ist in einer schweizerischen Amtssprache einzureichen und hat typischerweise nachfolgende Angaben resp. Beilagen zu umfassen:

1. Allgemeine Angaben

- 1.1. Hintergrund und Zweck des Erwerbs einer Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen (sog. „Asset Manager“) sowie Ausführungen zur Bewilligungsfähigkeit³ (vgl. Art. 13 Abs. 4 KAG).
- 1.2. Geschichte, Tätigkeit und Umfeld des Gesuchstellers, inkl. Gruppe.
- 1.3. Organigramm und Beschrieb der Gruppe.
- 1.4. Vollmacht im Original (sofern der Gesuchsteller sich vertreten lässt).

2. Direkt und indirekt Beteiligte

- 2.1. Vorgesehenes Kapital (Strukturierung, Stückelung, Nennwert, Agio, Ausgabebetrag, Liberierung, allfällige Sicherheiten etc.; vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. d und 18 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 19 f. KKV).
- 2.2. Angaben und Unterlagen über alle direkt und indirekt Beteiligten (sowie über allfällige stimmrechtsgebundene Gruppen), deren Anteil an den Stimmrechten 5% oder mehr beträgt (bis zum wirtschaftlich Endberechtigten, inkl. Darstellung der Stimmrechts- und Kapitalanteile; vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 11 KKV).

³ Nur anwendbar bei Asset Managern von ausschliesslich ausländischen kollektiven Kapitalanlagen.



- 2.3. Angaben über allfällige Abmachungen (bspw. Aktionärsbindungsverträge) sowie über andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder eines massgebenden Einflusses auf andere Weise. Entsprechende Dokumente sind einzureichen (vgl. Art. 14 Abs. 3 KAG).
- 2.4. Einreichung der folgenden unterzeichneten Erklärungen⁴:
- vom Gesuchsteller über die am Asset Manager qualifiziert Beteiligten (vgl. Art. 14 Abs. 3 KAG);
 - von den qualifiziert Beteiligten mit folgenden zusätzlichen Angaben: Beteiligung auf eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte, Einräumung von Optionen oder ähnlichen Rechten an diesen Beteiligungen.

3. Bewilligungsträger

- 3.1. Firma; Rechtsform (vgl. Art. 18 Abs. 1 KAG); Sitz / Domizil (inkl. Adresse).
- 3.2. Vorgesehener sachlicher und geographischer Geschäftsbereich sowie Art der anvisierten Kundschaft (muss ausserdem in den Statuten und im Organisations- und Geschäftsreglement abgebildet sein, vgl. Art. 18 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KKV sowie Ziff. 5.2.).
- 3.3. Angaben zu den eigenen Mitteln und den jährlichen Fixkosten sowie zu den angewendeten Rechnungslegungsvorschriften (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. d und Art. 18 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 21 ff. und Art. 28 KKV).
- 3.4. Bestehende und geplante Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie Präsenzen im In- und Ausland (vgl. Art. 18 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 24 KKV).
- 3.5. Bei Neugründungen: Informationen zu den Gründungsformalitäten.
- 3.6. Für bestehende Unternehmen, die den Status als Asset Manager erlangen wollen: Beschreibung des Status, der finanziellen Situation und der bisherigen Tätigkeit (mit Beilagen wie Statuten, Auszug aus dem Handelsregister und Geschäftsbericht).

4. Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. a KAG i.V.m. Art. 10 KKV)

- 4.1. Verwaltungsrat (oder sonstiges Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle):
- Zusammensetzung und Organisation unter Angabe des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Mitglieder sowie der Mitglieder allfälliger Verwaltungsratsausschüsse;
 - detaillierter und unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Mandate);

⁴ Entsprechende Formulare sind beim Sekretariat der EBK erhältlich oder können von der Internetseite <http://www.ebk.ch/d/wegleit/index.html> heruntergeladen werden.



- Leumundszeugnis oder entsprechende Bestätigungen; Auszug aus dem Strafregister; Referenzen;
- Erklärungen über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren;
- Erklärungen über weitere qualifizierte Beteiligungen an anderen, namentlich im Finanzbereich tätigen Unternehmen (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 11 KKV).

4.2. Geschäftsleitung:

- Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Geschäftsleitung. Angabe über den Ort der tatsächlichen Ausübung der Geschäftsleitung. Für Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland oder an vom Geschäftsdomizil entfernten Orten: Nachweis, dass der Wohnsitz einer tatsächlichen und verantwortlichen Ausübung der Geschäftsführung des Asset Managers nicht entgegensteht (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. c KAG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 KKV);
- Analoge Unterlagen zu denjenigen die Mitglieder des Verwaltungsrats betreffend⁵; zusätzlich:
 - Arbeitszeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber;
 - Ausbildungsabschlüsse und Diplome.

5. **Geschäftsaktivität und innere Organisation (Art. 14 Abs. 1 lit. c und Art. 18 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 12 und 24 Abs. 1 KKV)**

- 5.1. Detaillierte Beschreibung der Geschäftsaktivitäten und der entsprechenden Abläufe.
- 5.2. Statuten/Gesellschaftsverträge und Reglemente, welche auf die Geschäftsaktivitäten eines Asset-Managers zugeschnitten sind (insbesondere Geschäfts- und Organisationsreglement).
- 5.3. Organigramm des Gesuchstellers (versehen mit den wichtigsten Stelleninhabern).
- 5.4. Ergänzende Angaben zur Organisation:
 - Personal (Anzahl Mitarbeiter, Stellenprozente);
 - Infrastruktur, Logistik und Informatik;
 - Ausgliederung von Aktivitäten (Outsourcing): Detaillierte Beschreibung der Bereiche und der Partner. Einreichung der entsprechenden Verträge (vgl. Art. 18 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 26 KKV);
 - Nachweis einer angemessenen Organisation, namentlich in den Bereichen Risikomanagement, internes Kontrollsystem und Compliance sowie gegebenenfalls Angaben über die interne Revision (unter Beilage der entsprechen-

⁵ Vgl. Ziff. 4.1. Lemma 2 ff.



den Reglemente und Unterlagen; vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. c KAG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 und 5 KKV).

- 5.5. Angaben zur Einhaltung der Verhaltensregeln, namentlich Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten (vgl. Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 3, Art. 23 KAG i.V.m. Art. 31 ff. KKV) und zur Beachtung entsprechender Standesregeln (Art. 20 Abs. 2 KAG).
- 5.6. Angaben zur schriftlichen Vereinbarung des Asset Managers mit seinen Kunden in Bezug auf die jeweiligen Rechte und Pflichten (vgl. Art. 18 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 25 KKV).
- 5.7. Angaben zu allfälligen Mitgliedschaften in Branchenorganisationen (vgl. Art. 14 Abs. 2, Art. 18 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 27 KKV).
- 5.8. Angaben zu den verwalteten Vermögen (sog. „Assets under Management“), gegliedert nach Kundschaft (Private/Institutionelle).

6. Geschäftsplan und Budgets

- 6.1. Geschäftsplan für die ersten drei Geschäftsjahre (Entwicklung der Geschäftstätigkeit, der Kundschaft, des Personals sowie der Organisation etc.).
- 6.2. Budgets für die ersten drei Geschäftsjahre (Bilanz, Erfolgsrechnung etc.).

7. Finanzgruppen und -konglomerate (vgl. Art. 18 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 29 KKV)

Falls Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats vergleiche die Wegleitung für Gesuche betreffend die Bewilligung als Bank und Effektenhändler.

8. Geldwäscherei-Aufsicht

Angaben zur Einhaltung der Geldwäscherei-Normen und zum GwG-Status.

9. Verwaltete ausländische kollektive Kapitalanlagen

Angaben zu sämtlichen verwalteten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (inkl. Prospekte und Berichte sowie Angabe der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und Aufsichtsbehörde).



10. Revisionsstelle

- 10.1. Angaben zur aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle und deren schriftliche Annahmeerklärung des Mandates (evtl. auch als Gruppenprüfgesellschaft; vgl. Art. 126 Abs. 1 lit. e KAG i.V.m. Art. 134 ff. KKV).
- 10.2. Ausgefüllter Fragebogen gemäss EBK-RS 05/3 „Prüfgesellschaften“ Anhang 4⁶ zur Unabhängigkeit.
- 10.3. Umfassende Stellungnahme der aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle zum Bewilligungsgesuch, zum Geschäftsplan und zur Erfüllung sämtlicher Bewilligungsvoraussetzungen.
- 10.4. Für Unternehmen, die sich in einen Asset-Manager umwandeln wollen: Umfassender aktueller Revisionsbericht (vgl. Art. 105 KKV-EBK). Die Form und der Inhalt des Berichts haben den Anforderungen des entsprechenden Rundschreibens der EBK über die Berichterstattung bei Prüfungen nach KAG zu entsprechen.

⁶ EBK-Rundschreiben können von der Internetseite <http://www.ebk.ch/d/regulier/rundsch/index.html> heruntergeladen werden.